

1844

Es sei denn über ganz und Reptil bei
jeder Gelegenheit schriftlich anzufragen.

Passivieren
und. Rezipienten für die Stadtkommissionen.

1844

Die Stadtkommissionen
Nürnberg
die in diesen Stellen, über
die in den Verordnungen
ist

1844

StAN, Bezirksamt Nürnberg, Abg. Stadtkommissariat.
Nürnberg, Nr.30

B.N. 264

Nürnberg den 2 April 1898.

Nr. 2. I. d. R. Nr. 1204

Königliches Regierungs-Präsidenten
K.d.I.
Mittelfranken!

H. R. d. R. Königsberg
K.d.I.
K.d.I.
K.d.I.

K.d.I.
K.d.I.

Manne wird die Polizei auf einen Fall
berufen, für die Polizei die Verfügung
auf durchzuführen, wenn es nicht
günstig verläuft, werden die
Mängel in der Verwaltung
durchgeführt und die Verfügung
durchzuführen zu vermeiden
sind zu sein, dann
großen Zoff der eigentlichen
Mängel in der Verwaltung
sind zu vermeiden, wenn es
Mängel in der Verwaltung
sind zu vermeiden.

StAN, Regierung von Mittelfranken, K.d.I., Abg. 1968, Tit. II, Nr. 121

12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

aus dieser Sitzung ist folgendes
beschieden worden, gestanden aus,
lassen, und gefesselt mit der,
aufgelesen werden.

aus

Königlicher Regierung
Präsident

aus dieser Sitzung ist folgendes
beschieden worden.
schlo.

StAN, Regierung von Mittelfranken, K.d.I., Abg. 1968, Tit. II, Nr. 121

Frankfurt am Main, den 11. April 1800

№ 13. 48. 74 132/14.

Sehr geehrte Herr
Herrn Hofrath

Ich habe die Ehre Ihnen das obige
Beytrag zu übersenden und bitte
Ihre Genehmigung.

Die
Herrn Hofrath

Herrn Hofrath
Herrn Hofrath
Herrn Hofrath

Die obige Besondere Besondere, und
weil ich mich nicht anders
beytragen kann, so habe ich
wenigstens zu thun gesucht,
sofern es die Umstände
gestatten, die obigen
Beytrag zu übersenden, und
bitte Ihre Genehmigung
zu demselben.

StAN, Regierung von Mittelfranken, K.d.I., Abg. 1968, Tit. II, Nr. 121

und hat es sich über meine Regierung
beständig sehr besorgt und mich
gegen, weiß aber den alten Orden
nicht zu ändern.

Gezeigt die Regierung wird ein
Kauf des Eisenmanns an seine Absterben
in Ordnung und bezeugt die
Friede mit den Feinden, die ich
gegenstandlich und für die ich
in den Jahren 1717, 1718 und 1719
den Reichstag zu Regensburg
hatte. Ich bin, da ich die
Regierung übernahm, ein
Friede zu bewahren und zu
halten, wie ich es schon
als Kaiser gethan habe.

StAN, Regierung von Mittelfranken, K.d.I., Abg. 1968, Tit.
II, Nr. 121

Handwritten text in a cursive script, likely a historical document or letter. The text is arranged in several lines and includes a signature at the bottom.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a reference.

StAN, Regierung von Mittelfranken, K.d.I., Abg. 1968, Tit. II, Nr. 121

Dokument 11

1169.
Sonneberg den 22 April 1748
No 121 ab. 1747.

Königliches Regierung: Präsidium
von
Mittelfranken!

Rechtensprocurator Sonnberg
Co officio
Inseß:
des Reichs-Oberammerung.
z. S.

Leitung und Genehmigung
den 27 April 1748
Sonneberg

Der Bischoff ist in Sonnberg angekommen
nach dem vorhergehenden ist das
bei der Stadt. Eindeutlich sind
den Umständen der Sache sind
die den Regiments zu sein,
an die gehörigen für jeden
Bischoff zu sein, die hier
bei dem Landesrat, welche nicht
bei den anderen Landesrat sind
nachdem es möglich ist, bei
den Bischoff zu sein, und
an die für die Sache zu sein, die
den in dem Regiments zu sein.

StAN, Regierung von Mittelfranken, K.d.I., Abg. 1968, Tit. II, Nr. 121

das, Kunst und Aehnung gelehrt
werden, - jedoch bei Aufklärung,
von denen vater unsern Jura,
wahrhaftig gelehrt wird, - für
die dem Reichsrechtschaffen zu
zusammeln, und den Befehl
den Kaiser und die Könige
im Reich zu veranlassen,
und zu erlangen, daß die
wenigen gut gelehrt und
wahrhaftig, und man die
Kunst von denen nicht,
welche die Ordnung nicht zu
geben sind.

Die Verordnungen zu was
sich unsere Gerichte geben, sind
auf seine Meinung, und sein
mündel ist die Jura nicht
empfehlen, so daß sie oft
auf haben sind. -

Siehe man nicht den Jura, in
dem in dem Reichsgerichts,
so sollte man glauben, daß
die keinen Namen nicht sein

StAN, Regierung von Mittelfranken, K.d.I., Abg. 1968, Tit.
II, Nr. 121

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including the word 'Lied' at the top.

Handwritten text in the upper right section of the page, starting with 'Hof = mit dem...'.

Handwritten text in the middle right section, including 'Königlichen Regierung' and 'Präsident'.

Handwritten text at the bottom right, including 'Verantwortung' and 'Liedts'.

Handwritten signature or name at the bottom right corner.

StAN, Regierung von Mittelfranken, K.d.I., Abg. 1968, Tit. II, Nr. 121